

Satzung des Tanzsportclubs Phoenix Hannover e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 22.4.2012 gegründete Verein führt den Namen „Tanzsportclub Phoenix Hannover e. V.“ und hat seinen Sitz in Hannover. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Gesellschaftstanzes und des Tanzsports für alle Altersgruppen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung eines geordneten Trainingsbetriebs mit ausgebildeten Lehrkräften und durch die Teilnahme an Wettkämpfen.
- (2) Der Verein wahrt parteipolitische und weltanschauliche Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§3 Mitglieder

- (1) Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
 - ordentliche Mitglieder: sporttreibende/aktive und fördernde/passive
 - außerordentliche Mitglieder: Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem

Betroffen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung, welche den Hinweis auf Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§6 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von allen Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (8) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder vor, die für besondere Aufgaben (z. B. Sportwart, Veranstaltungswart) in den erweiterten Vorstand gewählt werden sollen. Diese Mitglieder sind mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Wochen stattzufinden. Die Einladungsfrist, die sich aus § 9 (3) ergibt, wird in diesem Fall außer Acht gelassen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist alleine das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Es müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Niedersächsischen Tanzsportverband e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Tanzsport) zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19.07.2012 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Tanzsportclub Phoenix Hannover e.V.“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.